

Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen ("TP 2 000")

(zuletzt geändert am 17.05.2023)

Allgemeine Fragen

[nach oben](#)

Wie werden die Mittel regional verteilt?

Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich einer regionalen Verteilung der Mittel. Anträge werden nach dem Eingangszeitpunkt berücksichtigt, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

[Schließen](#)

An wen kann ich mich bei Interesse melden?

Ansprechpartner für

- Kindertageseinrichtung / Einrichtungsträger mit Interesse an der Einstellung einer Assistenzkraft sind zunächst die Gemeinden (Zuständigkeit Kindertagesbetreuung).
- Personen mit Interesse am Einsatz als Assistenzkraft sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, Bereich Kindertageseinrichtungen).

[Schließen](#)

Wann endet die Förderung im Rahmen der Richtlinie?

Der Förderzeitraum der Richtlinie wurde mit der Änderungsbekanntmachung vom 2. Mai 2023 insgesamt bis zum 31. Dezember 2024 verlängert (s. Ziff. 9 der Richtlinie). Damit bestehen die Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – für die Bewilligungszeiträume 2023 und 2024.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Dieser längere Geltungszeitraum dient lediglich der Abwicklung des Vollzugs.

Inwiefern eine Förderung ab dem Jahr 2025 in Betracht kommt, ist aktuell offen. Der Bund hat für die Zeit ab 2025 ein sogenanntes „Qualitätsentwicklungsgesetz“ in Aussicht gestellt. Inwiefern auf Grundlage dessen auch nach 2024 Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Schließen

Kann eine im Sinne der Richtlinie qualifizierte Person jeweils in Teilzeit sowohl als Assistenzkraft als auch Tagespflegeperson tätig sein?

Es ist möglich, dass eine Person beispielsweise vormittags als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung und nachmittags als Tagespflegeperson nach § 43, 23 SGB VIII im eigentlichen Sinne, also z.B. als selbständige Tätigkeit in ihren eigenen Räumlichkeiten ausüben. Ausgeschlossen ist selbstverständlich ein zeitgleicher Einsatz in beiden Bereiche. Dies ist förderrechtlich ausgeschlossen.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson wäre dann eine förmliche „Extra“-PE nach § 43 SGB VIII mit entsprechender Prüfung der Räumlichkeiten, Belastbarkeit insgesamt etc. notwendig.

Die Tätigkeit der Assistenzkraft in der Kita stellt keine Tagespflege i.S.d. § 43 SGB VIII dar. Die von der Assistenzkraft in der Kita betreuten Kinder werden nicht auf die möglichen Betreuungsverhältnisse nach Art. 9 BayKiBiG angerechnet, sodass die Möglichkeit der Kindertagespflege außerhalb der Tätigkeit in der Kita unberührt bleibt.

Schließen

Können Hortkinder im Rahmen der Richtlinienförderung betreut werden?

Die Bundesmittel, die für das Förderprogramm eingesetzt werden, sind nach Maßgabe des KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetzes nur für den **vorschulischen Bereich** bestimmt. Dementsprechend können nur Assistenzkräfte oder Tagespflegepersonen in Festanstellung gefördert werden, die Kinder bis zur Einschulung betreuen.

Eine Assistenzkraft im Hort oder z. B. in einer MiniKita, in der ausschließlich Schulkinder betreut werden, ist daher nicht förderfähig. Der Einsatz einer Assistenzkraft in einer **altersgemischten Einrichtung**, in der auch Schulkinder betreut werden, ist förderunschädlich.

Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen

nach oben

Welche Voraussetzungen gelten für eine Anstellung von Assistenzkräften?

Eine Förderung von Assistenzkräften im Sinne der Richtlinie setzt voraus, dass

- die Anstellung der Assistenzkraft/-kräfte in einem Arbeitsverhältnis bei einem Träger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayKiBiG in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung erfolgt,
- die Bruttojahresvergütung der Assistenzkraft/-kräfte grundsätzlich die Höhe der staatlichen Förderung umfasst (unter Beachtung des Besserstellungsverbot);
- die Assistenzkraft/-kräfte die Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllt/erfüllen oder erfolgreich am Modul 1 Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für

Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen hat/haben

- die Assistenzkraft/-kräfte eine vom StMAS zertifizierte Zusatzqualifizierung mindestens im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten (Modul 2 Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung) absolviert/absolvieren
- die Assistenzkraft/-kräfte an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mind. 15 Stunden teilnimmt/-nehmen.

Zudem

- erfolgt die Antragsstellung und Bewilligung entsprechend Nr. 7.3 der Richtlinie über das webbasierte Abrechnungssystem KiBiG.web (siehe auch „Wie erfolgt die Antragsstellung?“)
- wird darauf hingewiesen, dass ein Beginn der Maßnahme **ohne Zustimmung** der zuständigen Bewilligungsbehörde **sich förderschädlich auswirkt** („vorzeitiger Maßnahmebeginn“). Eine begrenzte Ausnahme hiervon gilt nur für Maßnahmen, die ab Januar 2023 bis zum Inkrafttreten der Änderungsbekanntmachung am 4. Mai 2023 begonnen wurden, sowie für Folgeanträge. Eine vorherige Antragstellung war in diesem Zeitraum mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist in diesen Fällen nach Nr. 7.3 Satz 2 der Richtlinie, dass die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen **und** der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der aktuellen Richtlinienänderung, also **bis zum 5. Juni 2023** gestellt wird. Auch bei Folgeanträgen ist der Antrag für eine rückwirkende Förderung ab Januar 2023 in jedem Fall bis zum 5. Juni 2023 zu stellen.

Schließen

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Einrichtungsträger sendet **vor Beginn** der Maßnahme unter Verwendung des Systems KiBiG.web eine Erklärung an die Gemeinde, in welcher insbesondere die Kenntnis und Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für die geplante Maßnahme(n) bestätigt werden.

Die Gemeinde nimmt diese Erklärung an und leitet diese als Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter, sofern keine Einwände oder Unklarheiten bestehen.

Bewilligungsbehörden bestimmen sich gemäß Ziff. 7.2 nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG. Dies sind

- bei kreisangehörigen Gemeinden die Kreisverwaltungsbehörden und
- bei kreisfreien Gemeinden die Regierungen.

Die Bewilligungsbehörde prüft ihrerseits diesen Antrag und gibt, sofern keine Einwände oder Unklarheiten bestehen, diesen gegenüber der Gemeinde frei. Der entsprechende Bewilligungsbescheid wird dabei über das KiBiG.web generiert.

Die Gemeinde erstellt auf dieser Grundlage einen Bescheid zur Weiterleitung der Mittel an den Einrichtungsträger, auch dieser kann über das KiBiG.web generiert werden.

Ausnahme: im Falle von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird der Antrag direkt bei der Bewilligungsbehörde gestellt.

Erst nach Eingang der Mittelbewilligung beim Einrichtungsträger kann mit der Maßnahme begonnen werden. Eine **begrenzte Ausnahme** gilt hier nur für Maßnahmen, die ab Januar 2023 bis zum Inkrafttreten der Änderungsbekanntmachung am 4. Mai 2023 begonnen wurden, sowie für **Folgeanträge**. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist in diesen Fällen nach Nr. 7.3 Satz 2 der Richtlinie, dass die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen **und** der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der aktuellen Richtlinienänderung, also **bis zum 5. Juni 2023** gestellt wird. Auch bei Folgeanträgen ist der Antrag für eine rückwirkende Förderung ab Januar 2023 in jedem Fall bis zum 5. Juni 2023 zu stellen.

Sobald der Zuwendungsbescheid vorliegt, kann der Träger bzw. die Kindertageseinrichtung mit der Maßnahme beginnen und z. B. vertragliche Vereinbarungen treffen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf die zusätzliche Möglichkeit hin, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen, um ggf. einen förderschädlichen frühzeitigen Beginn auszuschließen (insbesondere AMS 2-2020).

Schließen

Welche Aufgaben können die Assistenzkräfte in den Kitas übernehmen? Gibt es hierzu Vorgaben?

Assistenzkräfte unterstützen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der **pädagogischen Arbeit**. Entsprechend wird als förderrelevante Qualifizierungsgrundlage

- entweder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Beurteilung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 Block A) des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung in Kindertageseinrichtungen des StMAS vorausgesetzt.
- Zusätzlich ist eine Zusatzqualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten erforderlich (Modul 2 Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung).

Ein Einsatz von Assistenzkräften **ausschließlich bzw. überwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich** wie Küchendienst o. ä. ohne Bezug zu den Kindern/ ohne pädagogischen Einsatz ist **nicht förderfähig**. Die Förderung der Tätigkeit als Assistenzkraft setzt voraus, dass der Schwerpunkt der Arbeit darin liegt, die Fach- und Ergänzungskräfte bei der pädagogischen Arbeit zu unterstützen und diese zu entlasten (z.B. Unterstützung in der Bring- und Abholphase, bei der Aufsicht, durch Übernahme der Schlafwache, durch Vorlesen usw.), Sonstige Tätigkeiten – wie z.B. Hilfe bei der Organisation des Kita-Alltags (Vorbereitung der Mahlzeiten, Gestaltung der Lernumgebung, Aufräumen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten) sind zwar möglich, müssen allerdings den wesentlich untergeordneten Anteil der zu erbringenden Leistung

darstellen. Dies hat der Träger bei Ausübung seines Direktionsrechts strikt zu beachten, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

In den **Randzeiten** können Assistenzkräfte entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 5 Satz 1 AVBayKiBiG (vor 9 Uhr und nach 16 Uhr) in der Kindertageseinrichtung **alleine höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder** betreuen und bis zu drei Assistenzkräfte höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Hierfür wird jedoch eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten vorausgesetzt.

Schließen

Hat die Anstellung von Assistenzkräften Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel?

Assistenzkräfte unterstützen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der pädagogischen Arbeit. Sie **sind zusätzliche Kräfte** und zählen **nicht in den Anstellungsschlüssel**.

Schließen

In welchem Umfang können Assistenzkräfte auf geringfügiger Basis angestellt werden?

Generell werden zwar keine Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Arbeitstätigkeit als Assistenzkraft vorgegeben. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis entspricht jedoch nicht dem Zweck der Richtlinie bzw. der Intention des Richtliniengebers.

Empfohlen wird ausdrücklich, auf eine Anstellung bzw. Arbeitsverträge mit einer möglichst hohen regelmäßigen Zahl an Wochenstunden abzuschließen, um entsprechend hohe qualitative Effekte in den Einrichtungen zu erzielen sowie um den Assistenzkräften eine tatsächliche berufliche Alternative mit entsprechendem Einkommen zu ermöglichen.

Schließen

Ist ein Einsatz von Assistenzkräften als „Springer“ möglich?

Der Einsatz von Assistenzkräften als „Springer“ ist nur in bestimmten Konstellationen förderbar.

Aus dem Zuwendungszweck – der Entlastung und Unterstützung des pädagogischen Personals – ergibt sich eine Anforderung an eine gewisse Kontinuität des Einsatzes. Wenn die Assistenzkraft nicht speziell und ausschließlich einer Kindertageseinrichtung zugeordnet ist, muss davon ausgegangen werden, dass weder die notwendige Bindung zu den Kindern aufgebaut werden kann, noch ein Grundmaß an verlässlichen Strukturen für die Kinder realisiert werden kann. Eine pauschale Rückmeldung für einen geplanten flexiblen Einsatz ohne feste Zuordnung zu einer Einrichtung ist daher grundsätzlich nicht möglich bzw. muss im Einzelfall genau geprüft werden.

Unproblematisch stellt sich hingegen ein fester Einsatz einer Assistenzkraft in zwei Einrichtungen dar, wobei es sich in diesem Fall dann entsprechend um zwei Maßnahmen handelt.

Schließen

Welche fachlichen Voraussetzungen müssen Assistenzkräfte erfüllen?

Für den Einsatz als Assistenzkraft im Sinne der Richtlinie muss die Kraft

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllen oder
- b) das Einstiegsmodul (Modul 1 Block A) des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung in Kindertageseinrichtungen des StMAS erfolgreich absolviert haben.

Für eine Anstellung als Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen ist zudem nach Nr. 4.1 c) der Richtlinie eine **zertifizierte Zusatzqualifizierung** im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (Modul 2 Block A des Gesamtkonzepts) zu absolvieren. Diese kann berufsbegleitend erfolgen und muss innerhalb eines Zeitraums von max. zwölf Monaten seit Beginn der Festanstellung abgeschlossen werden um die Förderfähigkeit der Richtlinie zu erhalten.

Im Besonderen gilt für a) zudem, dass die „Eignungsprüfung“ sollte analog der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gestaltet sein - mit Ausnahme der Prüfung der räumlichen Verhältnisse. Dies ist entsprechend vom **Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzustellen**, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung liegt.

Sofern ein Einsatz **ausschließlich als Assistenzkraft** erfolgt, ist der **förmliche Akt** der Pflegeerlaubnis entbehrlich, d. h. eine Feststellung der Voraussetzungen und die entsprechende Dokumentation ist ausreichend.

Sofern aus strukturellen Gründen die im Sinne der Richtlinie zuständigen Stelle beim TröffJH nicht identisch sind mit den grundsätzlich für die PE nach § 43 SGB VIII zuständigen Stellen, empfehlen wir ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit bzw. ggf. einen Austausch im Wege der Amtshilfe beim Feststellungsverfahren für die Eignung. Dies dient auch dafür, ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Wechselt die Assistenzkraft in eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich eines anderen TröffJH, so muss erneut ein Bescheid über die Eignung bzw. eine Pflegeerlaubnis eingeholt werden. Ist dabei der Umfang der Qualifizierung geringer als bei zuständigen TröffJH, muss die Eignung durch den zuständigen TröffJH bestätigt werden.

Die Eignungsprüfung durch den Träger der TröffJH entfällt, sofern die förderrelevante Qualifizierungsgrundlage über das Einstiegsmodul (Modul 1 Block A) des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung erfolgt ist.

Schließen

Gibt es Vorgaben zur Qualifizierung als TPP im Rahmen der Eignungsfeststellung?

Eine einheitliche **Qualifizierung zur Pflegeerlaubnis von Tagespflegepersonen (PE nach § 43 SGB VIII)** gibt es in Bayern nicht, ausgenommen eines Mindestumfangs von 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung für die Refinanzierung nach dem BayKiBiG. Die Voraussetzungen für die Erteilung der PE erforderlichen Grundlagen legen die TröffJH vor Ort in eigener Zuständigkeit fest. Entsprechend kann der Qualifizierungsumfang ggf. in Landkreisen auch über dem förderrelevanten Umfang liegen.

Die Eignungsprüfung durch den Träger der TröffJH entfällt, sofern die förderrelevante Qualifizierungsgrundlage über das Einstiegsmodul (Modul 1 Block A) des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung erfolgt ist.

Schließen

Wann und wo finden die zertifizierten Qualifizierungen im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten statt?

Für die Qualifizierungsmaßnahme wurden vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem StMAS Multiplikatoren geschult. Diese führen vor Ort entsprechende Kurse (Modul 2 Block A des Gesamtkonzepts) für Assistenzkräfte durch. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Schließen

Was ist unter den jährlichen Fortbildungen zu verstehen und wer überprüft diese?

Gemäß der Richtlinie muss die Assistenzkraft an Fortbildungen im Umfang von mindestens **15 Stunden** jährlich teilnehmen. Die Pflicht zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entfällt während der Qualifizierungsphase. Dies bedeutet, dass der Zeitraum für die Erbringung des jährlichen Fortbildungssolls erst im Bewilligungsjahr nach Absolvierung der Zusatzqualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten zu erbringen ist.

Die Fortbildungen sollen eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung gewährleisten sowie der regelmäßigen Vernetzung dienen. Die Fortbildungsinhalte müssen sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 BayKiBiG und dem 1. Abschnitt der Kinderbildungsverordnung sowie an die Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) orientieren.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsstunden sind zunächst auf der Arbeitsebene – also zwischen Einrichtungsträger und Assistenzkraft zu regeln und ggf. arbeitsvertraglich festzuhalten. Ein entsprechender Nachweis erfolgt insofern durch den Einrichtungsträger. Zudem prüfen die Bewilligungsbehörden nach Nr. 7.2 der

Richtlinie in Verbindung mit Art. 29 BayKiBiG im Anwendungsbereich der Richtlinie im Rahmen der Belegprüfung die Ableistung des verpflichtenden jährlichen Fortbildungspensums.

Schließen

Wer trägt die Kosten für die Qualifizierung und die Fortbildungen?

Die Kostenübernahme ist vor Ort zu klären. Träger von Kitas, die die Absicht haben, TPP als Assistenzkräfte in Kitas einzusetzen, können die Qualifizierung auch aus Mitteln des Leitungs- und Verwaltungsbonus bestreiten.

Seitens des StMAS wurde die Entwicklung der Qualifizierungskurse für die Multiplikatoren des Gesamtkonzepts der beruflichen Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen bezuschusst. Darüber hinaus stehen für Qualifizierungsmaßnahmen - die Grundqualifizierung als TPP, Zusatzqualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten sowie die regelmäßigen, jährlichen Fortbildungen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Schließen

Können bereits eingestellte Kräfte gefördert werden?

Grundsätzlich sind Anträge auf eine Förderung vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt in der Regel zum Ausschluss der Förderung.

Wenn eine bereits eingestellte Kraft jedoch bisher noch nicht die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat, da sie z. B. keine Qualifikation zur TPP durchlaufen hatte, ist der Beginn der Maßnahme die Fortführung der Beschäftigung nach Erteilung der PE.

Wenn eine bereits angestellte Kraft die Qualifizierung und Eignung einer Tagespflegeperson aufweist, ist der Maßnahmebeginn die vertragliche Verpflichtung zur zertifizierten Qualifizierung im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten.

Ebenso kann ggf. eine neue arbeitsvertragliche Vereinbarung zur Übernahme neuer Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie als neue Maßnahme gewertet werden. Zwingend ist hierbei jedoch eine klare Trennung der Arbeitsverhältnisse (vertraglich sowie inhaltlich).

Eine begrenzte Ausnahme von einem förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn ohne vorherige Genehmigung betrifft den Zeitraum Januar bis zum Inkrafttreten der Änderungsbekanntmachung am 4. Mai 2023: Nachdem eine vorherige Antragstellung (und Genehmigung) in diesem Zeitraum mangels Rechtsgrundlage nicht möglich war, können Anträge rückwirkend bis spätestens **5. Juni 2023** gestellt werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist in diesen Fällen nach Nr. 7.3 Satz 2 der Richtlinie, dass die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen **und** der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Auch bei Folgeanträgen ist der Antrag für eine rückwirkende Förderung ab Januar 2023 in jedem Fall bis zum 5. Juni 2023 zu stellen.

Tagespflegepersonen (TPP) im Bereich der Kindertagespflege bzw. in der Ersatzbetreuung

nach oben

Können neue Tagespflegepersonen im Rahmen der Richtlinien gefördert werden?

Aufgrund der sehr begrenzten Nachfrage nach Förderungen zur Anstellung von Tagespflegepersonen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Ersatzbetreuung (i.S.d. Richtlinie) wird ausschließlich eine (Weiter-)Förderung von Anstellungsverhältnissen, die bereits bis Ende 2022 gefördert wurden, gewährt. Damit wird der Fortbestand der bereits initiierten Maßnahmen bis Ende 2024 gewährleistet. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die verfügbaren Mittel vorrangig für die stark nachgefragten Maßnahmen (Assistenzkräfte) eingesetzt werden können.

Welche Fördervoraussetzungen gelten für die Anstellung von Tagespflegepersonen?

- Der Einsatz erfolgt nach Maßgabe der [§§ 22, 23 Abs. 4 Satz 2](#) und [43 SGB VIII](#) sowie unter Berücksichtigung von [Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG](#);
- Die Festanstellung hat beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (TröffJH) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden zu erfolgen
- Die Bruttojahresvergütung der TPP muss mindestens die Höhe der staatlichen Förderung umfassen;
- Die TPP nimmt jährliche an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mind. 15 Stunden teil.

Schließen

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Anträge sind vom TröffJH vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG zu stellen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren muss außerhalb des Abrechnungssystems KiBiG.web erfolgen. Die Antragsstellung, Bewilligung und Abrechnung erfolgen mittels schriftlichem Verfahren über die zuständigen Bewilligungsbehörden. Entsprechende Muster werden dort vorgehalten.

Schließen

Bei wem und wie können die TPP angestellt werden?

Die Anstellung der TPP im Rahmen der Förderung nach Nr. 1.2 der Richtlinie ist **ausschließlich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe** möglich. Eine Anstellung bei bzw. Weiterleitung der Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an freie Träger, Vereine etc. ist nicht förderfähig.

Die TPP können im Angestelltenverhältnis entweder in der Kindertagespflege im eigentlichen Sinne oder zur Ersatzbetreuung eingesetzt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss dabei mindestens 19,5 Stunden betragen.

Schließen

Wie hat eine Eignungsprüfung zu erfolgen?

Die Eignungsprüfung erfolgt im üblichen Verfahren durch den zuständigen TröffJH.

Hierzu finden sich auch [hier](#) weiterführende Informationen.

Darüber hinaus wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der

Landesjugendämter [Hinweise zur Eignungsprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII](#) veröffentlicht.

Für **ausschließliche** Betreuung im Rahmen der **Ersatzbetreuung** ist der förmliche Akt der Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Siehe hierzu

auch: <https://tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php>

Schließen

Brauchen Tagespflegepersonen die Zusatzqualifikation von 40

Unterrichtseinheiten entsprechend Nr. 4.1 c) der Richtlinie?

Das Zusatzmodul von 40 Unterrichtseinheiten ist nur für den Einsatz als Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen erforderlich, nicht bei Festanstellung als TPP.